

BGer 5D_206/2019 vom 8. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_206_2019

FR: TF 5D_206/2019 du 8 novembre 2019

IT: TF 5D_206/2019 del 8 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Eine solche Auseinandersetzung findet nicht statt. Der Beschwerdeführer beruft sich auf seine Mittellosigkeit. Die Begründung des angefochtenen Entscheides ging indes nicht dahin, dass der Beschwerdeführer über die nötigen Mittel verfüge, sondern dass das Rechtsöffnungsverfahren mangels eines tauglichen Rechtsöffnungstitels aussichtslos sei. Diesbezüglich ist keine Rechtsverletzung darzutun mit der weiteren Behauptung, die Nebenkosten von Fr. 141.30 stünden noch aus und der Betrag sei geschuldet, denn Kernerwägung war, dass es für die Rechtsöffnung einer schriftlichen Schuldanerkennung durch den Schuldner bedarf (vgl. Art. 82 Abs. 1 SchKG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.